



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
3003 Bern

Zug, 23. März 2010 hs

Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 haben Sie die Vernehmlassung zur Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes eröffnet. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Mit der Vorlage soll die bereits im Juni 1998 vom Bundesrat unterzeichnete Aarhus-Konvention ratifiziert werden. Die Konvention regelt insbesondere den Zugang zu Umweltinformationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich sowie den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Zu Artikel 1 Bundesbeschluss

Wir begrüssen die Grundsätze und Ziele der Aarhus-Konvention. Der Anspruch auf Umweltinformation und auf Zugang zu amtlichen Dokumenten steht mit dem modernen und demokratischen Staatsverständnis der Schweiz in Einklang. Den Bürgerinnen und Bürgern muss es möglich sein zu prüfen, ob die Behörden die ihnen übertragenen Aufgaben umfassend und richtig erfüllen. Es soll ihnen auch der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gewährleistet sein. Der Grossteil der Regelungsgegenstände der Aarhus-Konvention ist mit dem schweizerischen Recht längst umgesetzt. Mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention kann die Schweiz ein wichtiges Zeichen für eine verbesserte Umweltinformation setzen. Zudem sichert sie sich auch die Möglichkeit, eine allfällige Weiterentwicklung der Konvention mitzubestimmen. Wir befürworten die Genehmigung und Ratifizierung der Konvention durch den Bund, wie das in den Artikeln 1 bis 3 Bundesbeschluss vorgesehen ist.

Zu Artikel 2 Bundesbeschluss (Änderungen des USG)

Artikel 7 Absatz 8 USG

Wir begrüssen die vorgeschlagene umfassende Definition des Begriffs Umweltinformation.

Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d USG

Laut Artikel 6 Absatz 6 Konvention ist der Öffentlichkeit und der betroffenen Öffentlichkeit unter anderem ein Überblick über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen zugänglich zu machen, was mit der Ergänzung in Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d USG zum Ausdruck gebracht wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmung nicht darauf abzielen darf, dass der Gesuchsteller für sein Vorhaben in jedem Fall Alternativen prüfen muss. Nur wenn der Gesuchsteller für sein Vorhaben Alternativen prüft oder aufgrund spezieller Vorschriften prüfen muss, soll er die Resultate dieser Prüfung in den Umweltverträglichkeitsbericht integrieren müssen.

Artikel 10e USG, Mitwirkung der Öffentlichkeit

Bei UVP-pflichtigen Anlagen soll sich neu neben den Betroffenen auch die Öffentlichkeit (d.h. jedermann) mit Stellungnahmen beteiligen können, ohne jedoch dadurch Parteistellung zu erlangen. Von diesem Mitwirkungsrecht, das sich auf Artikel 6 Konvention stützt, nehmen wir Kenntnis. Die Verfahrensdauer wird dadurch wahrscheinlich eher zunehmen, was wir bedauern.

Um die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 6 Konvention zu gewährleisten, müssen die Anlagen nach Anhang I der Konvention nach innerstaatlichem Recht der UVP (Art. 10a f. USG) unterstehen. Entsprechend ist vorgesehen, dass bei einer Ratifikation der Konvention 10 Industrie-Anlagetypen neu der UVP unterstellt werden (es gelten etwa neue Mengenschwellen für das Färben von Textilien, Giesserei, Galvanik, Papier-, Kalk-, Glas-, Nahrungsmittelherstellung). Da diese Anlagetypen wesentliche Umweltauswirkungen haben, steht eine Aufnahme in Einklang mit Artikel 10a Absatz 2 USG.

4. Kapitel: Umweltinformation

Artikel 10f USG, Umweltinformation und -beratung

Diese gegenüber der bisherigen Regelung von Artikel 6 USG vorgesehene Erweiterung und Konkretisierung der aktiven Umweltinformation erscheint uns sachgerecht und sinnvoll. Viele zentrale Umweltinformationen sind nach geltendem Recht schon frei zugänglich und die aktive Information gehört bereits heute zum Kerngeschäft der Fachstellen.

Artikel 10g USG, Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen

Diese Bestimmung will Artikel 4 Konvention umsetzen. Nach Absatz 1 hat neu jede natürliche oder juristische Person unabhängig von Wohnsitz und Nationalität bzw. Sitz sowie ohne Interessennachweis ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind.

Für den Anspruch und das Verfahren bei Gesuchen gegenüber den Bundesbehörden wird in Absatz 2 auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [BGÖ]; SR 152.3) verwiesen, wobei sich der zeitliche Geltungsbereich mit Blick auf Artikel 4 Aarhus-Konvention auch auf Dokumente erstreckt, die vor dem Inkrafttreten des BGÖ erstellt wurden.

Die Kantone interessiert vorwiegend Absatz 3. Diese Bestimmung verpflichtet sie, das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen auf kantonaler Ebene zu regeln. Dabei müssen sie die Vorgaben der Konvention berücksichtigen. Erlassen sie die entsprechenden Regelungen nicht bis zum Zeitpunkt der Ratifizierung durch den Bundesrat bzw. nehmen sie bis dahin die nötigen Anpassungen ihrer Regelungen nicht vor, so gewähren sie den Zugang zu Umweltinformationen sinngemäss nach dem BGÖ und den vom BGÖ abweichenden Bestimmungen nach Artikel 10g Absatz 2 USG (letzter Satz). In § 5 Abs. 2 des Zugerischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998 ist festgehalten, dass alle Umweltdaten öffentlich sind, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Somit sind die wesentlichsten Anforderungen der Konvention erfüllt. Allenfalls sind geringfügige Anpassungen notwendig, die in die zurzeit laufende Revision des EG USG eingebracht werden können. Zurzeit prüft der Kantonsrat des Kantons Zug die generelle Einführung des Öffentlichkeitsprinzips.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 23. März 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Baudirektion
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung
- Datenschutzbeauftragter